

Landgericht Hamburg

3.8.2017

307 O 59/17



Teil-Anerkenntnis und Endurteil

im Namen des Volkes

In der Sache

des **Malte Krüger**, Lerchenweg 17, 22951 Hamburg

-Kläger und Widerbeklagter-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard &
Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg, Az.:
46/17-PK

gegen

die **Autohaus Portschiemann GmbH**, vertreten durch den
Geschäftsführer Harm-Peter Portschiemann, Ptascheallee 38,
22917 Hamburg

- Belagkte und Widerklägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Portschiemann,
Ungerer, Notius, Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 7, durch den
Richter am Landgericht Dr. Meyer als Einzelrichter auf die

mündliche Verhandlung vom 13.7.2017



für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziff. 1 bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 1.440,00 EUR zu zahlen.

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.



4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 36.000,00 Euro.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug in Anspruch. Die Beklagte macht im Wege der Hilfswiderklage Ansprüche auf Nutzungsersatz geltend.



Der Kläger ist Familienvater von zwei Kindern. Die Beklagte, bei der der Kläger Kunde ist, betreibt ein Autohaus und

verkauft ausschließlich Fahrzeuge der Marke VW.



Am 30.6.2016 besuchte der Kläger zusammen mit seiner Ex-Frau die Geschäftsräume der Beklagten. Dort hatten sie bereits 2014 das von seiner Ex-Frau gefahrene Familienauto, einen Golf VII Variant, erworben. Nach der Trennung von seiner Frau wollte der Kläger ein familienfreundliches und zugleich sportliches Neufahrzeug erwerben und hatte bereits das Modell Golf II GTI als 5-Türer ins Auge gefasst. In dem Verkaufsraum der Beklagten gefunden sich zu diesem Zeitpunkt mehrere Fahrzeuge. Bei den Fahrzeugen, die sich der Kläger und seine Ex-Frau ansahen, handelte es sich vornehmlich um Golf-Modelle, die allesamt über 5 Türen verfügten.



In den Geschäftsräumen sprach der anwesende Mitarbeiter der Beklagten, Herr Sylvio Bargdorf, den Kläger und seine Ex-Frau an. Sodann wurde eine Probefahrt mit einem Golf VII, nicht in der Variante "GTI", vereinbart, bei dem es sich ebenfalls um einen 5-Türer handelte. Die Probefahrt verlief kurz, da der Kläger das Modell bereits kannte.



Im Rahmen des Verkaufsgesprächs erzählte der Kläger dem Mitarbeiter der Beklagten auf dessen Nachfrage auch von seinem bisherigen Fahrzeug, einem Alfa Romeo Giulietta "Berlina". Dabei kam auch zur Sprache, dass es sich dabei um ein seltenes 4-türiges Modell der Reihe handelte.



Der Kläger entschloss sich noch vor Ort zur Bestellung des von ihm gewünschten Fahrzeugs des Modells Golf VII GTI. Gemeinsam mit Herrn Bargdorf besprachen der Kläger und seine Ex-Frau einige Ausstattungsdetails. Der Kläger wünschte insbesondere ein Automatikgetriebe, ein Schiebedach, ein Navigationssystem, eine Standheizung und einen Parkassistenten. Über die Anzahl der Türen

wurde nicht gesprochen. Der Mitarbeiter der Beklagten stellte auch keine entsprechenden Nachfragen.

In der Folge unterzeichnete der Kläger eine von Herrn Bardgorf vorgefertigte, verbindliche Bestellung vom 30.6.2016 für einen Golf VII GTI mit der Kennung 5G17TV und der besprochenen Ausstattung. Der vereinbarte Kaufpreis belief sich auf 36.000,00 EUR. Die von der Beklagten ausgestellte Bestellbestätigung vom selben Tag hatte den gleiche Inhalt. Für den genauen Inhalt der Bestellbestätigung wird auf das als Anlage K1 zu den Akten gereichte Schreiben vom 30.6.2016 verwiesen.

Es wurde vereinbart, dass der Kläger das bestellte Fahrzeug direkt in dem Werkauslieferungszentrum von VW in Wolfsburg abholen sollte. Vor der Abholung zahlte der Kläger den Kaufpreis vereinbarungsgemäß in bar an die Beklagte.



Am 11.11.2016 fuhr der Kläger zwecks Abholung des bestellten Fahrzeugs nach Wolfsburg. Das an ihn übergebene Fahrzeug mit dem Kennzeichen HH-MK 1311 und der Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572 verfügte über insgesamt drei Türen (zwei Vordertüren und eine Heckklappe). Nach einer Beschwerde des Klägers teilten die Mitarbeitenden ihm mit, dass das Fahrzeug genau der Bestellung entspreche. Ihm wurde mitgeteilt, dass sich die 3- bzw. 5-türige Variante aus dem Kürzel erschließe und dass es sich bei dem in der Bestellung verwendeten Kürzel "5G17TV" um die Kennung für die 3-türige Variante handele. Die Mitarbeitenden setzten ihn darüber in Kenntnis, dass die 5-türige Variante als Sonderausstattung für einen Aufpreis von 1.300,00 UER erhältlich sei. Der Kläger nahm das Fahrzeug entgegen und fuhr damit nach Hause.





Mit Schreiben vom 30.6.2016 (Anlage K2) forderte der Kläger die Beklagte auf, ihm ein 5-türiges Fahrzeug zu liefern.

Mit Schreiben vom 2.12.2016 (Anlage K3) lehnte die Beklagte dies ab.

Mit einem weiteren Schreiben vom 8.12.16 (Anlage K4) setzte der Kläger der Beklagten eine Frist bis zum 22.12.2016, um zu erklären, ihm ein 5-türiges Fahrzeug durch entsprechenden Auftrag an den Hersteller liefern zu lassen. Er kündigte an, andernfalls den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Auch dies wurde von der Beklaten mit Schreiben vom 22.12.2016 abgelehnt (Anlage K5).

Mit Schreiben vom 13.1.2017 (Anlage K6) erklärte der Kläger schließlich, vom Kaufvertrag zurückzutreten und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 1.2.2017.

Den Rücktritt wiesen die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 30.1.2017 (Anlage K7) zurück und lehnten eine Rückzahlung ab. Eine Zahlung erfolgte nicht.

In der Zwischenzeit wurde das Fahrzeug vom Kläger genutzt. Vom 11.11.2016 bis Anfang April 2017 absolvierte das Fahrzeug eine Laufleistung von ca. 6000 km, wobei der Kläger monatlich etwa eine Strecke von 1000km zurücklegte.

Der Kläger behauptet, keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass es sich bei dem auf der Bestellung verwendeten Kürzel 5G17TV um die Kennung für ein 3-türiges Fahrzeug gehandelt habe. Er sei davon ausgegangen, ein 5-türiges Fahrzeug bestellt zu haben.

Welcher Teil des Kürzels für die Anzahl der Türen stehe, sei ihm bis heute nicht bekannt. Dass dieses Kürzel für ein drei-türiges Fahrzeug stehen sollte, sei nicht nachvollziehbar.

Der Kläger ist der Ansicht, er sei wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten. Er habe ein 5-türiges Fahrzeug bestellt, sodass die Auslieferung des gegenständlichen Fahrzeugs nicht der Bestellung entsprochen habe und ihm infolge dieses Mangels entsprechende Gewährleistungsrechte zustünden.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 22.02.2017 ist den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 06.03.2017 zugestellt worden. Der beglaubigten und einfachen Abschrift waren keine Anlagen beigefügt. Der Kläger hat die Anlagen in seiner Klageschrift jeweils mit dem Zusatz "nur für das Gericht" versehen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt, dass den zugestellten Abschriften der Klageschrift keine Anlagen beigelegt wurden.

Die Beklagte behauptet, dass vom Kläger eine Sonderausstattung eines 5-türigen Fahrzeugs nicht verlangt worden sei. Da der Kläger bereits so konkrete Vorstellungen hinsichtlich der Ausstattung des gewünschten Fahrzeugs hatte, habe Herr Bardorf keinen Anlass dazu gesehen, auf diese Sonderausstattung hinzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, für ihren Mitarbeiter Herrn Bargdorf habe keine Pflicht bestanden, den Kläger auf die Grund-Ausstattung des Fahrzeugs als 3-Türer hinzuweisen.

Daneben macht die Beklagte im Wege der Hilfswiderklage eigene Ansprüche geltend. Ursprünglich hatte sie angekündigt, in der mündlichen Verhandlung zu beantragen,



1. den Kläger zu verurteilen, der Beklagten Auskunft zu erteilen über die Fahrleistung des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311 und der Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572, anzugeben in Kilometern der mit dem Fahrzeug gefahrenen Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf dem Tacho bzw. im Bordcomputer des Fahrzeugs;

2. den Kläger zu verurteilen, nach Erteilung der Auskunft zu Ziffer 1. an die Beklagte die Nutzungsvorteile herauszugeben, die sich ausgehend von der Fahrleistung bei Ansatz eines Vorteils von 0,5 % des Kaufpreises pro 1.000 km Fahrleistung ergeben.

Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 10.5.2017 erklärt hatte, dass das Fahrzeug seit der Übergabe an ihn am 11.11.2016 eine Laufleistung von ca. 6000 km - monatlich

ungefähr 1000 km - absolviert habe und er sich einer möglichen Erledigungserklärung der Beklagten anschließen würde, haben die Parteien den Hilfswiderklageantrag zu 1. unter wechselseitigem Protest gegen die Kostenlast für erledigt erklärt. Hinsichtlich des angekündigten Widerklageantrags zu 2. hatte der Kläger gleichzeitig hilfsweise sein Anerkenntnis des Nutzungsentschädigungsanspruchs unter Protest gegen die Kostenlast erklärt.



Die Beklagte beantragt nunmehr hilfsweise widerklagend,

2. der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro (= 8 x 180,00 Euro) zu zahlen.

Der Kläger meint, er habe der Beklagten nicht von sich aus anbieten müssen, der Beklagten eine Entschädigung für die Nutzung des Fahrzeugs in der Bauform des 3-Türers zu zahlen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, den Hilfswiderklageantrag zu 2., sollte über ihn entscheiden werden, in dem geltend gemachten Umfang unter Verwahrung gegen die Kosten anzuerkennen. Für weitere Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.7.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I. 1.) und begründet (I. 2.), die Hilfswiderklage ist zulässig und begründet (II.).



I.

1. Die Klage ist zulässig.

Mit dem Klageantrag zu 1. hat der Kläger die Rückzahlung des Kaufpreises nur Zug um Zug Leistung gegen Rückgabe des Kfz geltend gemacht. Vom Wortsinn meint das Wort Rückgabe jedoch nur die Rückbertragung des Besitzes. Der Antrag ist jedoch dahingehend auszulegen (§§ 133, 157 BGB), dass der Kläger Rückzahlung des Kaufpreises Zugum-Zug gegen Rückübereignung des Kfz beantragt hat. Klageanträge sind so auszulegen, dass im Zweifel dasjenige gewollt ist, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage entspricht. Die Beantragung der Rückübereignung des Kfz entspricht der recht verstandenen Interessenlage des Klägers. Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und nach § 433 Abs. 1 BGB ist neben der Übergabe auch die Übereignung der Kaufsache geschuldet.



Das Landgericht Hamburg ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 17 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig. Die Beklagte ist als GmbH gemäß §§ 13 Abs. 1, 35 Abs. 1 GmbHG partei- und prozessfähig.



Die Klage wurde auch ordnungsgemäß erhoben, §§ 253, 261 Abs. 1, 271 ZPO. Die vom Beklagten rechtzeitig gerügte fehlende Zustellung der Anlagen an den Beklagten steht einer ordnungsgemäßen Klageerhebung nicht entgegen. Dies ergibt sich aus §§ 253 Abs. 4, 133 Abs. 1 S. 2 ZPO. Gemäß § 253 Abs. 4 ZPO sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden. Nach § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO muss die Klägerseite solche Anlagen, die dem Gegner bereits vorliegen, den Abschriften nicht beifügen. So liegt es hier. Alle Anlagen, die der Kläger der Klageschrift mit



dem Zusatz "nur für das Gericht" angefügt hat, sind solche, die der Gegenseite zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vorgelegen haben. Es handelt sich um die Bestellbestätigung, die der Kläger von der Beklagten erhalten hatte. Die weiteren Anlagen entspringen dem vorprozessualen Schriftverkehr zwischen den Parteien.



Der Zulässigkeit der Klage steht es nicht entgegen, dass der Klage keine Prozessvollmacht des Klägersvertreters beigefügt war. Dies wurde von der Beklagten nicht gemäß § 88 Abs. 1 ZPO gerügt.



Auch der Klageantrag zu 2. ist zulässig. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Annahmeverzugs, da die Zwangsvollstreckung bei einer Zug-um-Zug Verurteilung gemäß §§ 756, 765 ZPO davon abhängt, dass der Beweis des Annahmeverzugs durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, z.B. durch ein gerichtliches Urteil, geführt wird.



2. Die Klage ist auch begründet.

a) Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 36.000,00 EUR Zug-um-Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 346 Abs. 1 i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 434, 323 BGB.



aa) Die Parteien haben am 30.6.2016 einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB über das gegenständliche Fahrzeug zum Preis von 36.000,00 EUR geschlossen. Der Kaufpreis wurde vom Kläger in der Folge beglichen, § 433 Abs. 1 BGB.



bb) Mit Erklärung gegenüber dem Beklagten vom 13.1.2017 ist der Kläger wirksam vom Vertrag zurückgetreten mit der Folge, dass sich der Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis nach § 346 Abs. 1 BGB umgewandelt hat.



(1) Der Kläger hat gegenüber der Beklagten eine wirksame Rücktrittserklärung abgegeben, § 349 BGB.



(2) Dem Kläger stand auch ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2, 434, 323 BGB zu.



(a) Das gelieferte Fahrzeug war bei Gefahrübergang sachmangelhaft im Sinne von § 434 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB. Gemäß § 434 Abs. 1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, den objektiven und den Montageanforderungen entspricht.



(aa) Das 3-türige Fahrzeug entsprach schon nicht den subjektiven Anforderungen im Sinne von § 434 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB. Es wies nicht die vereinbarte 5-türige Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB auf.



Entgegen der Ansicht der Beklagten, haben die Parteien im Rahmen der Verkaufsgespräche vereinbart, dass das Fahrzeug mit fünf anstatt mit drei Türen ausgestattet sein sollte.

Eine bestimmte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB kann ausdrücklich aber auch stillschweigend von den Parteien vereinbart werden. Ob eine solche Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, ist anhand des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) zu

bestimmen. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Vertragsschlusses.



Zwar hat der Kläger das Bestellformular unterschrieben, auf dem das zu bestellende Fahrzeug mit dem Kürzel für die 3-türige Ausführung - 5G17TV - versehen war. Ein objektiver Dritter in der Position des Mitarbeitenden der Beklagten konnte die Erklärung des Klägers jedoch nur so verstehen, dass er ein 5-türiges Fahrzeug bestellen wollte. Dies beruht auf den Umständen des Kaufvertragschluss. Für den Kläger war nicht erkennbar, dass das Kürzel den bezeichneten Inhalt hatte. Insbesondere tauchte eine "5" und keine "3" im Kürzel auf. Weder aus dem Kürzel noch aus dem Bestellformular ließ sich für uneingeweihte Personen erkennen, dass dies für die 3-türige Variante stand. Darüber hinaus befanden sich in den Verkaufsräumen der Beklagten nur 5-türige Fahrzeuge. Die Probefahrt unternahm der Kläger auch mit einem 5-Türer. Schließlich kam auch das vorherige Fahrzeug des Klägers zur Sprache, bei dem es sich auch um einen 5-Türer gehandelt habe. Schließlich war der Kläger auf der Suche nach einem familienfreundlichen Fahrzeug.



Indem der Mitarbeiter der Beklagten die Bestellung entgegengenommen und weiter bearbeitet hat, hat er diese Erklärung mit dem genannten Inhalt angenommen. Für ihn war erkennbar, dass der Kläger einen 5-Türer bestellen wollte.



(bb) Diese abweichende Beschaffenheit lag auch bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs - der Entgegennahme des Fahrzeugs am Werk - vor, § 466 BGB.



(b) Der Mangel war auch erheblich, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Bei einem Mangel nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist die



Erheblichkeit indiziert.



(c) Der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 8.12.2016 eine Nacherfüllungsfrist gemäß §§ 439, 440 BGB gesetzt. Die Frist ist verstrichen.



(d) Die Beklagte konnte sich auch nicht mit Erfolg auf § 439 Abs. 4 BGB berufen. Sie hat die Einrede erst mit der Klageerwiderung und damit zu spät erhoben. Nach Ausübung des Rücktrittsrechts ist die Einredeerhebung nicht mehr möglich.



b) Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich unter Verzugsgesichtspunkten aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB. Die Beklagte befand sich ab dem 30.1.2017 in Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Mit ihrem Schreiben vom 30.1.2017 hat sie die Leistung endgültig verweigert, sodass eine Mahnung hier entbehrlich war. Verzugszinsen könnte der Kläger daher grundsätzlich ab dem Tag nach Eintritt des Verzugs (§ 187 Abs. 1 BGB), also dem 31.1.2017. Allerdings hat der Kläger die Zinsen erst ab dem 1.2. beantragt, weshalb ihm die Zinsen gemäß § 308 Abs. 1 ZPO erst ab dem 1.2.2017 zugesprochen werden können.



c) Der Feststellungsantrag des Klägers ist begründet. Die Beklagte befindet sich gemäß §§ 293, 294 BGB im Annahmeverzug. Der Kläger hat mit Schreiben vom 13.1.2017 die Zug-um-Zug Rückgabe in einer den Annahmeverzug begründenden Weise nach § 294 BGB angeboten.



II.

Die Hilfswiderklage der Beklagten ist zulässig und begründet.

1. Die Hilfswiderklage ist zulässig, da die Beklagte mit ihrem Hauptantrag Klageabweisung beantragt hat und ihre Hilfswiderklage unter die innerprozessuale Bedingung der Begründetheit der Klage gestellt hat. Eine solche stellt keine unzulässige Bedingung dar.



Haupt- und Hilfswiderklage sind auch konnex im Sinne von § 33 ZPO. Sie beruhen auf demselben Sachverhalt.



Das Gericht ist auch örtlich zuständig, §§ 12, 13 bzw. 33 ZPO. Die sachliche Zuständigkeit ist nach dem Rechtsgedanken des § 506 ZPO ebenfalls gegeben.



Die Stufenklage ist gemäß § 254 ZPO zulässig. Nachdem die Parteien den Widerklageantrag zu 1 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, konnte die Beklagte auf den nunmehr konkretisierten Zahlungsantrag nach § 264 Br. 2 ZPO übergehen. Den Antrag zu 1 durfte die Beklagte auch hilfsweise für erledigt erklären, da sie auch diese nur unter eine innerprozessuale Bedingung gestellt hat.



2. Die Hilfswiderklage ist auch begründet. Der Kläger hat den Anspruch der Beklagten auf Wertersatz für die gezogenen Nutzungsvorteile in Höhe von 1.440 EUR anerkannt. Auch dies konnte der Kläger hilfsweise erklären, da auch sein Anerkenntnis unter der innerprozessualen Bedingung der Begründetheit der Klage stand.



III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91a, 93 ZPO.

a) Die Kosten der Klage trägt die Beklagte nach § 91 Abs. 1 ZPO.

b) Die Kosten für den übereinstimmend für erledigt erklärten Auskunftsanspruch waren unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen der Beklagten aufzuerlegen, § 91a ZPO. Die Beklagte hat den Kläger erstmals im Gerichtsverfahren, bei Erhebung der Widerklage, zur Auskunft über etwaige Nutzungen des Fahrzeugs aufgefordert. Der Kläger hat unverzüglich Auskunft hierüber erteilt und auch den weiteren Wertersatzanspruch anerkannt. Nach dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO trägt hier die Beklagte die Verantwortung und damit auch die Kostenlast.

c) Die Kosten des Widerklageanspruchs auf Zahlung sind ebenfalls der Beklagten gemäß § 93 ZPO aufzuerlegen.

Das Kläger hat den Anspruch sofort anerkannt, indem er bereits im ersten Schriftsatz auf die Widerklage eine entsprechende Erklärung abgab und sein Anerkenntnis auch in der mündlichen Verhandlung nach Konkretisierung des Zahlungsanspruchs erklärt hat.

Auch hat er keinen Anlass zur Erhebung der Widerklage gegeben. Die Beklagte hat den Anspruch vorgerichtlich nicht geltend gemacht, sondern nur die Rückabwicklung des Kaufvertrags abgelehnt.

2. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich für die Klage aus § 709 S. 2 ZPO und für die Widerklage aus § 708 Nr. 1 ZPO.

3. Eine Rechtsmittelbelehrung ist entbehrlich, § 232 S. 2 BGB.



4. Der Streitwert ist auf 36.000 EUR festzusetzen. Der Feststellungsantrag erhöht den Streitwert nicht, da er lediglich der Durchsetzung des Klageantrags zu 1 dient. Die Widerklage führt nach § 45 Abs. 1 S. 3 GKG ebenfalls nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts, da die mit der Klage und Widerklage wirtschaftlich denselben Gegenstand - die Rückabwicklung des Kaufvertrags - betreffen.



54



55

Unterschrift

(RiLG Dr. Meyer)

Schlusskommentar Erstkorrektor

Das Rubrum ist i.O.

Der Tenor ist in sich korrekt formuliert.

Der Tatbestand genügt den Anforderungen; er führt ordentlich in den relevanten Sach- und Streitstand ein.

Entscheidungsgründe:

Klage:

Zulässigkeit: überzeugende, vollständige Ausführungen.

Begründetheit:

Zur Rückzahlung weitgehend gelungene Darstellung, nichts zu einem evtl. Dissens.

Korrekt zum Zinsanspruch.

Verkürzt zum Feststellungsantrag.

Widerklage:

Zulässigkeit: ordentliche Ausführungen.

Begründetheit: knapp und korrekt.

Proz. NE, insbes. Kosten: überwiegend ordentlich.

RMB: § 232 S.2 ZPO gesehen

Streitwert: korrekt begründet

Insgesamt gut / 14 Punkte.

Punktzahl: 14

Zusammenfassung Korrekturnotizen

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
1		Stempel	
2		Stempel	
3		Stempel	
4		Stempel	
5		Stempel	
6		Stempel	
7		Stempel	
8		Stempel	
9		Stempel	
10		Stempel	
11		Freitext	Datum?
12		Stempel	
13		Stempel	
14		Stempel	
15		Stempel	
16		Stempel	
17		Stempel	
18		Freitext	wäre es anders, hätten sie der Beklagten nicht schon vorgelegen ?

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
19		Stempel	
20		Stempel	
21		Stempel	
22		Stempel	
23		Freitext	KaufV wirksam ? Dissens ?
24		Stempel	
25		Stempel	
26		Stempel	
27		Stempel	
28		Stempel	
29		Stempel	
30		Stempel	
31		Stempel	
32		Stempel	
33		Stempel	
34		Stempel	
35		Stempel	
36		Stempel	
37		Stempel	

Nr.	Autor*in	Art der Notiz	Notiz
38		Stempel	
39		Stempel	
40		Stempel	
41		Freitext	verkürzte Darstellung
42		Stempel	
43		Stempel	
44		Stempel	
45		Stempel	
46		Stempel	
47		Stempel	
48		Freitext	Problem zu § 91a ZPO nicht erkannt.
49		Stempel	
50		Stempel	
51		Stempel	
52		Stempel	
53		Stempel	
54		Stempel	
55		Stempel	